



Satzung zur Vereinsförderung in der Gemeinde Siegbach

In Anlehnung an § 51 Abs 1 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 27.04.2023 folgende Satzung zur Vereinsförderung in der Gemeinde Siegbach beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Vereine nehmen vielfältige gesellschaftliche Aufgaben auf sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet wahr und leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl. Die Ortsvereine unterstützen wirkungsvoll die Gemeinde. Sie bieten allen Bürgerinnen und Bürgern und im Besonderen den Kindern und Jugendlichen eine große Vielfalt von Freizeitmöglichkeiten. Diese Leistungen werden vorwiegend von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern erbracht. Sie engagieren sich besonders in der Kinder- und Jugendarbeit, in der gesundheitlichen Prävention und von Personen mit Migrationshintergrund. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

§ 2 Förderungsmittel

I. Sach- und Dienstleistungen

Unabhängig von einer finanziellen Unterstützung kann den örtlichen Vereinen, Parteien, Verbänden und Religionsgemeinschaften im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten eine Hilfestellung zuteilwerden. Leistungen der Kommune können beispielsweise sein:

- a) Einsatz des Personals
- b) Einsatz des kommunalen Maschinenparks
- c) Zurverfügungstellung von Materialien
- d) Überlassung von Räumlichkeiten und Grundstücken
- e) Erbringung von Verwaltungsleistungen (z.B.: Beantragung von Sperrungen und Beschilderungen, Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen, organisatorische Hilfestellungen)

II. Mittelbereitstellung

Die Gemeindevertretung stellt jährlich im Haushaltsplan die Förderungsmittel als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereit. Auf eine Förderung nach dieser Satzung besteht kein Anspruch. Die Gemeindevertretung kann jederzeit die Förderung oder einzelne Teile der Förderung, wie sie im Folgenden aufgeführt sind, aussetzen. Alle Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen bzw. die gewährte Förderung zurückgefordert werden.

In Anlehnung an §104 HGO ist die Gewährung von Sicherheiten ausgeschlossen.

§ 3 Dokumentation

Die Leistungen der Kommune sind wie folgt zu dokumentieren:

- a) im Falle vom Personaleinsatz ist dies anhand von Stundennachweisen zu erbringen.
- b) beim Einsatz des Maschinenparks in Form von errechneten Maschinenstunden bzw. von festgelegten Stundensätzen.
- c) die überlassenen Materialien sind in Höhe des tatsächlichen Wertes zu dokumentieren.
- d) bei der Überlassung der Räumlichkeiten und Grundstücken sind die ortsrechtlichen Bestimmungen und Verträge anzuwenden und in Höhe der bei einer entgeltlichen Nutzung entstandenen Größenordnung incl. Nebenkosten in Ansatz zu bringen.
- e) Die Verwaltungsleistungen sind auf Grundlage der Verwaltungskostenordnung zu dokumentieren.
- f) Alle kommunalen Leistungen im Rahmen der Vereinsförderung (incl. der Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen) sind im Sinne dieser Regelungen haushaltsrechtlich darzustellen.

§ 4 Förderungsberechtigung

Es können nur Vereine, Organisationen und Institutionen -nachfolgend Vereine genannt- gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.

Gefördert werden Vereine,

- die seit mindestens einem Jahr bestehen,
- von denen mindestens 75 % der Mitglieder in Siegbach wohnhaft sind.

Ist einer der vorgenannten Punkte nicht erfüllt, kann keine Förderung gewährt werden.

Nach dieser Satzung werden nicht gefördert:

- Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist,
- Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.
- Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung, Parteien
- religiöse Vereine, kirchliche Organisationen / Kirchen,
- gewerkschaftliche Organisationen,
- Vereine, denen bereits Mittel direkt aus dem Haushalt der Gemeinde gewährt werden.

Über Ausnahmen von dieser Förderungsberechtigung entscheidet der Gemeindevorstand. Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Einwohner/innen zu berücksichtigen die ihren Wohnsitz in Siegbach haben.

§ 5 Verfahren bei Investitionsmaßnahmen

Anträge zur Investitionsförderung sind schriftlich und von den lt. Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Siegbach, unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Über die Antragsgewährung entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der Haushaltsmittel. Anträge müssen bis spätestens 30.09. des vorherigen Jahres beim Gemeindevorstand eingegangen sein. Eine Bewilligung orientiert sich an der Gesamtmaßnahme und beträgt in der Regel max. 10 % der anerkannten Kosten der verbleibenden Eigenmittel.

Als Nachweis dient ein Verwendungsnachweis mit Rechnungen. Ein Rechtsanspruch auf einen Investitionszuschuss besteht nicht.

§ 6 Verfahren bei allgemeiner Förderung

I. Laufende Zuschüsse für Sporttreibende, musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine

Die kommunalen Liegenschaften werden zu Trainings- und Übungszwecken sowie Proben und Übungen grundsätzlich kostenlos an ortsansässige Vereine überlassen. In der kostenlosen Überlassung sind die Verbrauchskosten mit enthalten. Für Vereine mit mindestens einer eigenen Liegenschaft (z. B. SV 1926 Eisemroth, KK Schützenverein 1909 Übernthal e.V.) wird anstatt der kostenfreien Nutzung, auf Antrag ein einmaliger jährlicher Zuschuss von 350,00 € gewährt.

II. Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder noch in Ausbildung, auf Antrag jährlich 5,00 €/Person.

III. Veranstaltungen

Jeder Verein erhält die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr eine der kommunalen Liegenschaften für eine Veranstaltung des Vereins kostenfrei zu nutzen. Die kostenfreie Nutzung ist nur möglich, wenn die geplante Veranstaltung nicht der Gewinnerwirtschaftung dient (Familienabende, Mitgliederversammlung etc.) und kein Eintritt erhoben wird. Die Nutzung muss im Antrag angezeigt werden. Bei Überschneidungen haben nichtgeförderte Veranstaltungen Vorrang. Kostenfrei bedeutet, dass die üblichen Benutzungs- und Verbrauchsgebühren für Heizung, Wasser, Strom, Reinigung etc. nicht erhoben werden. Schadensersatzleistungen für z. B. Gläserbruch, Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar sind jedoch zu erbringen. Die kommunalen Liegenschaften sind besenrein zu übergeben.

IV. Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -Lagern gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer auf Antrag einen Zuschuss von 10,00 €/Teilnehmer, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert, An- und Abreise gelten zusammen als ein Reisetag. Zuschüsse werden nur an in Siegbach wohnhafte Teilnehmer gezahlt.

V. Jubiläen

Die Zuwendungen an Ortsvereine aus Anlass eines Jubiläums werden wie folgt festgesetzt:

25jähriges Jubiläum	100,00 €
50jähriges Jubiläum	200,00 €
75jähriges Jubiläum	300,00 €
100-, 125jähriges Jubiläum	400,00 €

Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 50,00 € für jede weiteren 25 Jahre. Als Höchstgrenze werden 500,00 € definiert.

§ 7 Zuständigkeitsregelungen/Genehmigung

Über Unterstützungsleistungen nach dieser Satzung, im beschränkten Umfang (bis 1.000 € netto im Einzelfall), entscheidet der Bürgermeister bzw. der jeweilige Vertreter im Amt. Der Bürgermeister kann im Rahmen des Direktionsrechtes die Entscheidungsbefugnis delegieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterstützungsleistung pro Verein und nicht pro Antragstellung gilt. Darüberhinausgehende Leistungsgewährungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindevorstandes. Sollte der Betrag bei den Sach- und Dienstleistungen Auswirkungen auf das entsprechende Haushaltsjahr haben, so ist dies durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

In Folge der Interessenkollision dürfen Entscheidungsträger nicht Vorstandsmitglieder des begünstigten Vereins sein. Über Entscheidungen des Bürgermeisters ist der Gemeindevorstand in der Regel vor der Gewährung der Sach- und Dienstleistungen zu informieren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Siegbach, den 24.05.2023



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach
Maik Trumfheller
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Siegbach, 24.05.2023



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach
Maik Trumpfheller
Bürgermeister

